

5. *ersucht* den Nothilfe Koordinator, dem Sicherheitsrat zum 15. November 2011 und erneut zum 15. Juli 2012 über die Durchführung der Ziffern 3 und 4 und über alle Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Somalia Bericht zu erstatten, und ersucht die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die humanitäre Hilfe leistenden humanitären Organisationen mit Beobachterstatus bei der Generalversammlung, dem Residierenden und Humanitären Koordinator der Vereinten Nationen für Somalia bei der Ausarbeitung dieser Berichte behilflich zu sein, indem sie sachdienliche Informationen zu den Ziffern 3 und 4 vorlegen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6496. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 6512. Sitzung am 11. April 2011 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Dänemarks, Italiens, Somalias, Spaniens und der Ukraine, gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

Resolution 1976 (2011) vom 11. April 2011

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 1918 (2010) vom 27. April 2010 und 1950 (2010) vom 23. November 2010,

nach wie vor ernsthaft besorgt über die wachsende Bedrohung, die die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See gegen Schiffe für die Situation in Somalia und die anderen Staaten in der Region sowie für die internationale Schifffahrt, die Sicherheit der gewerblichen Seeschifffahrt dienenden Schifffahrtswege und die Sicherheit von Seeleuten und anderen Personen darstellen, sowie ernsthaft besorgt darüber, dass Seeräuber und an bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias beteiligte Personen in erhöhtem Maß Gewalt anwenden,

unter nachdrücklicher Verurteilung der zunehmenden Praxis von Geiselnahmen durch die vor der Küste Somalias operierenden Seeräuber, mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die unmenschlichen Bedingungen, denen Geiseln in Gefangenschaft ausgesetzt sind, in Anbetracht der nachteiligen Auswirkungen auf ihre Familien die sofortige Freilassung aller Geiseln fordernd und feststellend, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der Frage der Geiselnahme ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, eine umfassende Lösung für das Problem der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu finden,

unter Betonung der Notwendigkeit, das Potenzial Somalias für nachhaltiges Wirtschaftswachstum als Mittel zur Bekämpfung der Ursachen, die der Seeräuberei zugrunde liegen, einschließlich der Armut, zu fördern und so zu einer dauerhaften Beseitigung der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias und der damit verbundenen illegalen Tätigkeiten beizutragen,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias, einschließlich der Rechte Somalias in Bezug auf die natürlichen Ressourcen vor seiner Küste, namentlich die Fischereiresourcen, im Einklang mit dem Völkerrecht, daran erinnernd, wie wichtig es ist, im Einklang mit dem Völkerrecht die illegale Fischerei und das illegale Einbringen, namentlich

toxischer Stoffe, zu verhüten, und unter Betonung der Notwendigkeit, Vorwürfe der illegalen Fischerei und des illegalen Einbringens zu untersuchen,

gleichzeitig *besorgt* darüber, dass Seeräuber versucht haben, Vorwürfe der illegalen Fischerei und des illegalen Einbringens toxischer Abfälle in somalischen Gewässern zu benutzen, um ihre kriminellen Tätigkeiten zu rechtfertigen,

bekräftigend, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982⁶⁶, insbesondere seinen Artikeln 100, 101 und 105, niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See sowie für sonstige Meerestätigkeiten vorgibt,

sowie bekräftigend, dass die Bestimmungen dieser Resolution ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht unberührt lassen,

mit der erneuten Aufforderung an die Staaten und Regionalorganisationen, die über die entsprechenden Kapazitäten verfügen, sich am Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu beteiligen, insbesondere indem sie im Einklang mit Resolution 1950 (2010) und dem anwendbaren Völkerrecht, namentlich den Menschenrechtsnormen, Marinefahrzeuge, Waffen und Militärluftfahrzeuge einsetzen sowie Boote, Schiffe, Waffen und ähnliches Gerät, die bei der Begehung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verwendet werden oder für deren Verwendung es einen hinreichend begründeten Verdacht gibt, beschlagnahmen und beseitigen,

unterstreichend, wie wichtig eine Verstärkung der laufenden Arbeit zur Bewältigung der Probleme ist, die sich dadurch ergeben, dass die Justizsysteme Somalias und der anderen Staaten in der Region nur begrenzt zu einer wirksamen Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber in der Lage sind,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Hilfe, die die Vereinten Nationen, namentlich ihr Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, und andere internationale Organisationen und Geber in Abstimmung mit der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias derzeit gewähren, um die Justiz- und Strafvollzugssysteme in Somalia, Kenia, den Seychellen und anderen Staaten in der Region besser in die Lage zu versetzen, mutmaßliche Seeräuber strafrechtlich zu verfolgen und verurteilte Seeräuber im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen in Haft zu nehmen,

in Würdigung derjenigen Staaten, die ihr innerstaatliches Recht geändert haben, um Seeräuberei unter Strafe zu stellen und es leichter zu machen, mutmaßliche Seeräuber vor ihren nationalen Gerichten anzuklagen, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, namentlich den Menschenrechtsnormen, und betonend, dass die Staaten diesbezüglich weitere Anstrengungen unternehmen müssen,

gleichzeitig *besorgt feststellend*, dass das innerstaatliche Recht einer Reihe von Staaten weder die Seeräuberei unter Strafe stellt noch Verfahrensbestimmungen für eine wirksame Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber enthält,

ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass eine große Zahl der Seeräuberei verdächtiger Personen freigelassen werden müssen, ohne vor Gericht gestellt zu werden, erneut erklärend, dass die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der Seeräuberei unterlaufen werden, wenn die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verantwortlichen Personen nicht strafrechtlich verfolgt werden, und entschlossen, Bedingungen zu schaffen, die gewährleisten, dass Seeräuber zur Rechenschaft gezogen werden,

in der Erkenntnis, dass dringend weitere entschiedene Schritte unternommen werden müssen, um den Anstrengungen zur Bekämpfung der Seeräuberei mehr Stoßkraft zu verleihen,

mit dem Ausdruck seines Dankes für die Arbeit, die der Sonderberater des Generalsekretärs für rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Seeräuberei vor der Küste Somalias, Herr Jack Lang, geleistet hat, um neue Lösungen für ein wirksameres Vorgehen gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias, namentlich durch die wirksamere Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber und die Inhaftnahme verurteilter Seeräuber, zu erkunden, und mit Dank Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen und Vorschlägen in dem Bericht des Sonderberaters an den Sicherheitsrat⁸⁴,

feststellend, dass die Vorfälle von Seeräuberei und die bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias die Situation in Somalia verschärfen, die nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderberaters des Generalsekretärs für rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Seeräuberei vor der Küste Somalias⁸⁴;

2. *ist sich dessen bewusst*, dass die anhaltende Instabilität in Somalia eine der Ursachen ist, die dem Problem der Seeräuberei zugrunde liegen, und zu dem Problem der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias beiträgt, und betont, dass die internationale Gemeinschaft umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei und der ihr zugrundeliegenden Ursachen ergreifen muss;

3. *fordert die Staaten auf*, in der Frage der Geiselnahme nach Bedarf zusammenzuarbeiten;

4. *ersucht* die Staaten, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia und die Regionalorganisationen, der Übergangsbundesregierung und den Behörden der Regionen in Somalia dabei behilflich zu sein, in gesetzlosen Gebieten, in denen vom Land ausgehende Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Seeräuberei stattfinden, ein System der Regierungsführung, der Rechtsstaatlichkeit und der polizeilichen Kontrolle zu schaffen, und ersucht außerdem die Übergangsbundesregierung und die Behörden der Regionen in Somalia, ihre eigenen diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

5. *ersucht* die Staaten und die Regionalorganisationen, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum in Somalia zu unterstützen und so zu einer dauerhaften Beseitigung der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias sowie der sonstigen damit verbundenen illegalen Tätigkeiten beizutragen, insbesondere in den Schwerpunktbereichen, die von der vom 21. bis 23. Mai 2010 abgehaltenen Konferenz von Istanbul über Seeräuberei in Somalia empfohlen wurden⁸⁵;

6. *bittet* die Staaten und die Regionalorganisationen, ihre Unterstützung und Hilfe für die Bemühungen Somalias um die Entwicklung der nationalen Fischerei und von Hafenaktivitäten gemäß dem Regionalen Aktionsplan für Gefahrenabwehr in der Schifffahrt im östlichen und südlichen Afrika und im Indischen Ozean fortzusetzen, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig eine möglichst rasche Abgrenzung der Meeresräume Somalias im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁶⁶ ist;

⁸⁴ S/2011/30, Anlage.

⁸⁵ Siehe S/2010/272, Anlage.

7. *verweist* auf die Absätze sechs und sieben der Präambel dieser Resolution und auf Ziffer 2 der Resolution 1950 (2010) und ersucht den Generalsekretär, innerhalb von sechs Monaten über den Schutz der natürlichen Ressourcen und der Gewässer Somalias und über Vorwürfe der illegalen Fischerei und des illegalen Einbringens, namentlich toxischer Stoffe, vor der Küste Somalias Bericht zu erstatten und dabei die Untersuchungen zu berücksichtigen, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und andere zuständige Stellen und Organisationen zu dieser Angelegenheit bereits durchgeführt haben, und bekundet seine Bereitschaft, die Angelegenheit weiter zu verfolgen;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln oder im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen die Untersuchung von Vorwürfen der illegalen Fischerei und des illegalen Einbringens, namentlich toxischer Stoffe, wohlwollend zu prüfen, mit dem Ziel, diese Straftaten zu verfolgen, wenn sie von ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen begangen wurden;

9. *fordert* die Staaten und Regionalorganisationen, die mit der Übergangs-Bundesregierung bei der Bekämpfung der Seeräuberei vor der Küste Somalias zusammenarbeiten, *auf*, ihre Koordinierung weiter zu verstärken, um wirksam von seeräuberischen Angriffen abzuschrecken, sie zu verhüten und auf sie zu reagieren, namentlich über die Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias;

10. *legt* den Staaten und Regionalorganisationen, die mit der Übergangs-Bundesregierung zusammenarbeiten, *nahe*, Somalia bei der Stärkung seiner Kapazitäten auf dem Gebiet der Küstenwache behilflich zu sein, insbesondere indem sie die Entwicklung einer Küstenüberwachung vom Land aus unterstützen und gegebenenfalls ihre diesbezügliche Zusammenarbeit mit den Behörden der Regionen Somalias verstärken, nachdem alle erforderlichen Genehmigungen seitens des Ausschusses des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) vorliegen;

11. *fordert* die Staaten, die Regionalorganisationen, die Vereinten Nationen, die Internationale Seeschiffahrts-Organisation und andere geeignete Partner *auf*, für die Umsetzung des Verhaltenskodexes von Dschibuti betreffend die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe im westlichen Indischen Ozean und im Golf von Aden (Verhaltenskodex von Dschibuti)⁷¹, des Regionalen Aktionsplans für Gefahrenabwehr in der Schifffahrt im östlichen und südlichen Afrika und im Indischen Ozean, auf den sich die Minister am 7. Oktober 2010 in Mauritius einigten, und des Berichts der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias über die Ermittlung des regionalen Bedarfs jede erforderliche technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, in Anerkennung des von den Ländern der Region in diesen Dokumenten zum Ausdruck gebrachten politischen Willens, die Seeräuberei mit allen erdenklichen Mitteln, einschließlich der Strafverfolgung und des Freiheitsentzugs, zu bekämpfen;

12. *würdigt* die Anstrengungen, die die Schifffahrtsbranche in Zusammenarbeit mit der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias und mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation bei der Erarbeitung und Verbreitung der aktualisierten Fassung der Besten Managementpraktiken zur Abschreckung der Seeräuberei vor der Küste Somalias und im Gebiet des Arabischen Meeres⁸⁶ unternommen hat, und betont, wie entscheidend wichtig die Anwendung der darin empfohlenen besten Praktiken für die Schifffahrtsbranche ist;

13. *fordert* alle Staaten, namentlich die Staaten in der Region, *nachdrücklich auf*, Seeräuberei nach ihrem innerstaatlichen Recht unter Strafe zu stellen, betonend, wie wichtig es ist, die Aufstachelung zu seeräuberischen Handlungen, ihre Erleichterung sowie die Verabredung und Versuche zur Begehung solcher Handlungen unter Strafe zu stellen;

⁸⁶ International Maritime Organization, Dokument MSC.1/Circ.1337, Anlage 2.

14. *ist sich dessen bewusst*, dass Seeräuberei ein Verbrechen ist, das der universellen Gerichtsbarkeit unterliegt, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten erneut auf, die Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber, die vor der Küste Somalias aufgegriffen werden, und die Inhaftnahme verurteilter Seeräuber im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen wohlwollend zu prüfen;

15. *unterstreicht* die Notwendigkeit, gegen diejenigen, die unerlaubt seeräuberische Angriffe vor der Küste Somalias finanzieren, planen, organisieren oder widerrechtlich davon profitieren, zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen, in Anbetracht dessen, dass Personen und Einrichtungen, die zu einer seeräuberischen Handlung aufstacheln oder diese vorsätzlich erleichtern, selbst Seeräuberei im Sinne des Völkerrechts betreiben, und bekundet seine Absicht, die Möglichkeit der Anwendung zielgerichteter Sanktionen gegen diese Personen und Einrichtungen weiterhin zu verfolgen, wenn sie die in Ziffer 8 der Resolution 1844 (2008) vom 20. November 2008 festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen;

16. *bittet* die Staaten, einzeln oder in Zusammenarbeit mit den Regionalorganisationen, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) ihre innerstaatlichen Rechtsrahmen für die Festnahme mutmaßlicher Seeräuber auf See zu prüfen, um sicherzustellen, dass ihre Rechtsvorschriften angemessene, mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen vereinbare Verfahren vorsehen, und bittet die Staaten außerdem, die für die Sicherung von Beweismitteln geltenden innerstaatlichen Verfahren zu prüfen, die in Strafverfahren angewendet werden können, um die Zulässigkeit dieser Beweismittel zu gewährleisten, und fordert die Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias auf, zu dieser Arbeit beizutragen;

17. *bittet* die Staaten und die Regionalorganisationen, einzeln oder in Zusammenarbeit unter anderem mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der INTERPOL Somalia und den anderen Staaten der Region bei der Stärkung ihrer Kapazitäten zur Bekämpfung der Seeräuberei, einschließlich der Umsetzung von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche, bei der Einsetzung von Stellen für Finanzermittlungen und bei der Stärkung der forensischen Kapazitäten behilflich zu sein, damit sie gegen die an der Seeräuberei beteiligten internationalen kriminellen Netzwerke vorgehen können, und unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, die Ermittlungen gegen diejenigen, die unerlaubt seeräuberische Angriffe vor der Küste Somalias finanzieren, planen, organisieren oder widerrechtlich davon profitieren, und ihre strafrechtliche Verfolgung zu unterstützen;

18. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Sammlung und Sicherung von Beweismitteln für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias und ihre Weiterleitung an die zuständigen Behörden weiter zu verbessern, und begrüßt die weitere Arbeit, die die Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, die INTERPOL und Branchengruppen leisten, um dabei behilflich zu sein, Seeleuten Leitlinien für die Tatortsicherung nach seeräuberischen Handlungen an die Hand zu geben, in Anbetracht dessen, wie wichtig es für die erfolgreiche Strafverfolgung seeräuberischer Handlungen ist, dass es Seeleuten ermöglicht wird, in Strafverfahren auszusagen;

19. *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, Beweismittel und Informationen für die Zwecke der Bekämpfung der Seeräuberei auszutauschen, mit dem Ziel, die wirksame Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber und die Inhaftnahme verurteilter Seeräuber zu gewährleisten;

20. *ersucht* die Staaten, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die Regionalorganisationen, im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen Maßnahmen zur Erleichterung der Überstellung mutmaßlicher Seeräuber zur Durchführung von Gerichtsverfahren und verurteilter Seeräuber zur Verbüßung ihrer Freiheitsstrafen zu prüfen, namentlich im Rahmen entsprechender

Überstellungsabkommen oder -vereinbarungen, und würdigt die Anstrengungen, die die Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias in dieser Hinsicht bislang unternommen hat;

21. *begrüßt*, dass die nationalen und regionalen Verwaltungsbehörden Somalias bereit sind, miteinander und mit den Staaten, die mutmaßliche Seeräuber strafrechtlich verfolgt haben, zusammenzuarbeiten, damit verurteilte Seeräuber im Rahmen geeigneter Abkommen über die Überstellung von Gefangenen, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nach Somalia repatriert werden können, würdigt in dieser Hinsicht die Gespräche zwischen der Regierung der Seychellen und den nationalen und regionalen Verwaltungsbehörden Somalias, die zu einer grundsätzlichen Einigung über einen rechtlichen Rahmen für die Überstellung verurteilter Seeräuber nach Somalia im Anschluss an ihre strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung in den Seychellen geführt haben, und ermutigt die Staaten, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

22. *fordert* die Staaten, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf der Grundlage der Unterstützung durch die Geber sowie die Regionalorganisationen *nachdrücklich auf*, die internationale Hilfe zum Ausbau der Strafvollzugskapazitäten in Somalia, namentlich durch den baldigen Bau zusätzlicher Vollzugsanstalten in Puntland und Somaliland, zu konsolidieren, und ersucht das Büro, auch weiterhin Ausbildung für das Strafvollzugspersonal im Einklang mit den einschlägigen internationalen Menschenrechtsnormen bereitzustellen und die Einhaltung dieser Normen weiter zu überwachen;

23. *ersucht* die Übergangs-Bundesregierung, mit Unterstützung durch das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung einen vollständigen Katalog von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Seeräuberei zu erarbeiten und zu verabschieden, und begrüßt in dieser Hinsicht die positiven Schritte, die in Puntland unternommen wurden, und die Fortschritte, die in Somaliland erzielt werden;

24. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die wirksame Koordinierung der Anstrengungen zur Bekämpfung der Seeräuberei zu gewährleisten, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia als Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der Seeräuberei, einschließlich des Kampala-Prozesses, zu stärken;

25. *unterstützt* die laufenden Anstrengungen der Staaten der Region beim Aufbau von Gerichten oder Kammern, die für Seeräuberei zuständig sind, in der Region, begrüßt, dass Staaten und internationale Organisationen diese Anstrengungen in Absprache mit der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Staaten und den internationalen Organisationen bei diesen Tätigkeiten behilflich zu sein;

26. *beschließt*, die Schaffung spezialisierter somalischer Gerichte für Verfahren gegen mutmaßliche Seeräuber in Somalia wie auch in der Region, einschließlich eines auf Seeräuberei spezialisierten extraterritorialen somalischen Gerichts, entsprechend den Empfehlungen in dem Bericht des Sonderberaters des Generalsekretärs für rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Seeräuberei vor der Küste Somalias und im Einklang mit den anwendbaren Menschenrechtsnormen, dringend zu prüfen, ersucht den Generalsekretär, innerhalb von zwei Monaten über die Modalitäten dieser Strafverfolgungsmechanismen Bericht zu erstatten, insbesondere auch über die Beteiligung internationalen Personals und über sonstige internationale Unterstützung und Hilfe, und dabei die Arbeit der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias zu berücksichtigen und in Abstimmung mit den betroffenen Staaten der Region vorzugehen, und bekundet seine Absicht, in dieser Angelegenheit weitere Beschlüsse zu fassen;

27. *fordert* die von der Seeräuberei betroffenen staatlichen wie auch nichtstaatlichen Akteure, insbesondere die internationalen Schifffahrtsbetreibenden, *nachdrücklich auf*, die

genannten justiz- und strafvollzugsbezogenen Projekte über den Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Staaten gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias zu unterstützen;

28. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6512. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6532. Sitzung am 11. Mai 2011 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Äthiopiens und Somalias (Ministerpräsident) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2011/277)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Augustine P. Mahiga, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und Leiter des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁸⁷:

„Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine tiefe Besorgnis über die anhaltende Instabilität in Somalia, die zu einer Vielzahl von Problemen wie Terrorismus, seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias, Geiselnahmen sowie einer katastrophalen humanitären Lage geführt hat, und bekräftigt die Notwendigkeit einer umfassenden Strategie zur Förderung der Schaffung von Frieden und Stabilität in Somalia durch Kooperationsbemühungen aller Interessenträger.

Der Rat bekräftigt seine Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias. Er bekräftigt seine Unterstützung für das Abkommen und den Friedensprozess von Dschibuti als Grundlage für die Beilegung des Konflikts in Somalia. Er erklärt erneut, wie wichtig das politische Aufeinanderzugehen und die Aussöhnung in Somalia sind, und betont, wie wichtig auf breiter Grundlage beruhende repräsentative Institutionen sind, die aus einem letztlich alle Seiten einschließenden politischen Prozess hervorgehen.

Der Rat bekundet seine Unterstützung für die Arbeit, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Somalia, Herr Augustine P. Mahiga, die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union zur Förderung des Friedens und der Aussöhnung in Somalia leisten.

Der Rat stellt fest, dass der Übergangszeitraum im August 2011 ablaufen wird. Er würdigt den Sonderbeauftragten für seine Arbeit zur Erleichterung des Konsultationsprozesses, den die Somalier untereinander führen, um in Abstimmung mit der internationalen Gemeinschaft und im Rahmen des Abkommens von Dschibuti eine Einigung über Regelungen für die Zeit nach Ende des Übergangszeitraums zu erzielen. In dieser Hinsicht begrüßt er das am 12. und 13. April 2011 in Nairobi abgehaltene Konsultativtreffen auf hoher Ebene. Der Rat begrüßt es, dass ein breites Spektrum somalischer Interessenträger und Partner daran teilgenommen hat. Er bedauert zutiefst, dass die Übergangs-Bundesregierung nicht an diesem Konsultativtreffen teil-

⁸⁷ S/PRST/2011/10.